

BGE 29 I 591

Bundesgericht (BGE), 1903-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_29_I_591

FR: ATF 29 I 591

IT: DTF 29 I 591

Volltext

125. Entscheid vom 1. Dezember 1903 in Sachen Weltert=Zust. Kann im Konkurse einer Kommanditgesellschaft der unbeschränkt hafende Gesellschafter von der Konkursverwaltung die Rechtswohltat des Art. 229 Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges. (Gewährung eines billigen Unterhaltsbeitrages) beanspruchen? I. Die Rekurrentin ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der in Konkurs geratenen Kommanditgesellschaft Weltert & Cie. Sie richtete an die Konkursverwaltung ein Gesuch um Unterstützung im Sinne von Art. 229 Abs. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes und wurde damit sowohl von der Konkursverwaltung, als auch von der kantonalen Aufsichtsbehörde von Basellandschaft (unterm 30. Oktober 1903), bei der sie sich über die Konkursverwaltung beschwert hatte, mit der Begründung abgewiesen, daß nicht die Rekurrentin, sondern die Firma Weltert & Cie. Gemeinschuldnerin im Sinne von Art. 229 Abs. 2 sei.

II. Den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat die Rekurrentin rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrag, die kantonale Aufsichtsbehörde sei zur materiellen Behandlung der Beschwerde anzuhalten. Es wird ausgeführt, daß das Gesetz den Inhaber einer Kommanditgesellschaft nicht schlechter behandeln wolle, als den Inhaber einer Einzelfirma. Auch der erstere könne sich auf die Rechtswohltat des Art. 229 Abs. 2 berufen. Das Gesuch der Rekurrentin habe daher nicht aus dem rein formellen Gesichtspunkte abgewiesen werden dürfen, daß sie nicht Gemeinschuldnerin sei. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Nach Art. 229 Abs. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes kann die Konkursverwaltung dem Gemeinschuldner, namentlich wenn sie ihn anhält, zu ihrer Verfügung zu bleiben, einen billigen Unterhaltsbeitrag gewähren. Nun kann allerdings unter Gemeinschuldner im eigentlichen Sinne des Wortes nur diejenige Person verstanden werden, über welche der Konkurs eröffnet worden ist. Bei der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft wird aber der Konkurs als Exekutionsverfahren nicht gegen den oder die (unbeschränkt haftenden) Gesellschafter, sondern gegen die Gesellschaft selber eröffnet. Nach schweizerischem Obligationenrecht wird nämlich bei diesen Gesellschaftsformen zwischen Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter und demgemäß auch zwischen Gesellschaftskonkursen und Privatkonkursen der einzelnen Gesellschafter scharf unterschieden. Gemeinschuldner im Gesellschaftskonkurse ist somit nicht der einzelne (unbeschränkt haftende) Gesellschafter, sondern die Gesellschaft als solche, und es bezieht sich denn auch, was das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz in Bezug auf den Gemeinschuldner bestimmt, im Konkurse der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft im allgemeinen auf die Gesellschaft und nicht auf einzelne Gesellschafter (siehe z. B. Art. 206, 209, 232 Ziff. 1 u. s. w.). Es läßt sich nun aber nicht verkennen, daß verschiedene Verpflichtungen, die das Gesetz dem Gemeinschuldner auferlegt (Art. 222, 228, 229 Ziff. 1, 244), persönlicher Natur sind, d. h. nur von Personen erfüllt werden können, und daß diese Verpflichtungen nach der Natur der Sache im

Konkurse der Kollektiv= oder Kommanditgesellschaft den oder die (unbeschränkt haftenden) Gesellschafter treffen, auf welche jene Bestimmungen daher analog anzuwenden sind. Dies ist insbesondere der Fall bei der in Art. 229 Abs. 1 bei Straf¹ folge statuierten Verpflichtung des Gemeinschuldners, während des Konkursverfahrens zur Verfügung der Konkursverwaltung zu stehen; es ist wohl außer Zweifel, daß diese Vorschrift im Kon¹ kurse der Kollektiv= oder Kommanditgesellschaft auch einem (un¹ beschränkt haftenden) Gesellschafter gegenüber analog zur Anwen¹ dung gebracht werden kann. Zu einem wesentlichen Teil das Aquivalent jener Pflicht ist die in Art. 229 Abs. 2 der Konkurs¹ verwaltung eingeräumte Befugnis, nach freiem Ermessen dem Gemeinschuldner einen billigen Unterhaltsbeitrag zu gewähren, und soweit sie Aquivalent ist, d. h. soweit eine Unterstützung deshalb gewährt werden darf, weil der Gemeinschuldner angehalten wird, zur Verfügung der Konkursverwaltung zu stehen, muß die Bestimmung auch im Konkurse von Kollektiv= oder Kommandit¹ gesellschaften zu Gunsten eines Gesellschafters analoge Anwendung finden können, vorausgesetzt natürlich, daß der betreffende Gesell¹ schafter bedürftig ist, d. h. daß er nicht neben seinem zur Gesell¹ schaftskonkursmasse gehörenden Anteil am Gesellschaftsvermögen noch über anderweitige Mittel verfügt. Der angefochtene Entscheid ist somit insofern rechtsirrtümlich, als er die Befugnis der Kon¹ kursverwaltung, der Rekurrentin eine Unterstützung zu gewähren, schlechthin verneint, weil diese als unbeschränkt haftende Gesell¹ schafterin der in Konkurs befindlichen Kommanditgesellschaft Weltert & Cie. nicht Gemeinschuldner sei, und es ist der Rekurs in dem Sinne für begründet zu erklären, daß die Sache zum Zwecke materieller Behandlung des Unterstützungsgesuches der Rekurrentin durch die Konkursverwaltung an die kantonale Auf¹ sichtsbehörde zurückgewiesen wird. Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen und die Sache zu neuer Behandlung durch die Konkursverwaltung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.